

BGer 5A 116/2024 vom 19. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_116_2024

FR: TF 5A 116/2024 du 19 février 2024

IT: TF 5A 116/2024 del 19 febbraio 2024

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Amtsarzt Dr. med. C._____ brachte die Beschwerdeführerin am 10. Januar 2024 fürsorgerisch im Psychiatrischen Zentrum B._____ zur stationären Behandlung und Betreuung unter. Die Beschwerdeführerin erhob am 22. Januar 2024 (Poststempel) Beschwerde. Am 27. Januar 2024 reichte Dr. med. D._____ das psychiatrische Gutachten ein. An der mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 2024 hörte das Kantonsgericht Appenzell Innerrhoden die Beschwerdeführerin an und befragte die behandelnde Assistenzärztin. Mit Entscheid vom 1. Februar 2024 wies das Kantonsgericht die Beschwerde ab. Gegen diesen Entscheid hat die Beschwerdeführerin am 16. Februar 2024 (Postaufgabe) Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Der vorinstanzlich festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Die unrichtige Feststellung des Sachverhalts kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 97 Abs. 1 BGG gerügt werden (vgl. BGE 140 III 16 E. 1.3.1; 140 III 264 E. 2.3).

E. 3

Das Kantonsgericht hat festgestellt, dass die Beschwerdeführerin an einer psychischen Störung im Sinne von Art. 426 Abs. 1 ZGB leidet (paranoide Schizophrenie). Die Beschwerdeführerin sei behandlungsbedürftig und die fürsorgerische Unterbringung sei im heutigen Zeitpunkt verhältnismässig. Das Psychiatrische Zentrum B._____ sei eine geeignete Einrichtung.

E. 4

Vor Bundesgericht macht die Beschwerdeführerin geltend, sie pflege sich und ihren Haushalt täglich und sie versorge ihren Hund täglich hundegerecht. Diese Ausführungen beziehen sich wohl auf die vom Gutachter angesprochene Verwahrlosungstendenz. Sie schildert dabei jedoch bloss den Sachverhalt aus eigener Sicht. Mit den Erwägungen des Kantonsgerichts setzt sie sich nicht auseinander. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Das präsidierende Mitglied der Abteilung tritt auf sie im

vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 6

Die fürsorgerische Unterbringung wurde gestützt auf Art. 429 ZGB von einem hierfür zuständigen Arzt angeordnet. Die ärztliche Unterbringung fällt spätestens nach Ablauf der festgelegten Dauer dahin, sofern nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der KESB vorliegt (Art. 429 Abs. 2 ZGB). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.